



Die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen und anknüpfende Qualifizierungsangebote im Handwerk

BEATE KRAMER

Dr., Abteilungsleiterin der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH), Düsseldorf

DAIKE WITT

Referentin in der Abteilung Berufliche Bildung beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Berlin

► **Mit dem neuen Anerkennungsgesetz ist den Handwerkskammern die Aufgabe übertragen worden, Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen mit einem deutschen handwerklichen Referenzberuf durchzuführen. Die neuen Verfahren vermitteln nicht nur ein Bild über die Einordnung der Berufsqualifikation im deutschen Bildungssystem, sondern stellen ggf. auch die wesentlichen Unterschiede zu einer deutschen Berufsqualifikation dar und geben damit Aufschluss über einen individuellen Qualifizierungsbedarf. Welche Wege zur beruflichen Integration von ausländischen Fachkräften führen und wie sie bei der Suche nach Qualifizierungsangeboten im Handwerk unterstützt werden, ist Gegenstand dieses Beitrags.**

UMSETZUNG DES ANERKENNUNGSGESETZES IM HANDWERK

Das Handwerk setzt das neue Gesetz dezentral durch seine 53 Handwerkskammern um. Dies ermöglicht die unmittelbare Betreuung und Kommunikation mit den Anerkennungssuchenden vor Ort. Um eine einheitliche Entscheidungspraxis zu gewährleisten, arbeiten die Handwerks-

kammern in einem Leitkammersystem, in dem einzelne Handwerkskammern für alle anderen die Begutachtung von Qualifikationen aus bestimmten Herkunftsländern übernehmen. Zur Unterstützung des einheitlichen Gesetzesvollzugs stellt der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT) umfangreiche Umsetzungshilfen zur Verfügung. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass ein hohes Beratungsinteresse zu den neuen Verfahren besteht. Noch hält sich die Zahl der tatsächlich gestellten Anträge allerdings auf einem überschaubaren Niveau: In den ersten vier Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes sind bundesweit rund 690 Anträge bei den Handwerkskammern gestellt worden.

ANPASSUNGSQUALIFIZIERUNG FÜR ANERKENNUNGS-SUCHENDE

Nicht jedes Anerkennungsverfahren endet mit der Feststellung der vollen Gleichwertigkeit. Soweit festgestellt wird, dass eine ausländische Berufsqualifikation bestimmte Tätigkeitsbereiche eines deutschen Berufsbilds nicht ausreichend abdeckt, stellt sich die Frage, ob und wie ein Defizit ausgleich stattfinden kann. Hervorzuheben ist, dass eine volle Gleichwertigkeitsfeststellung in der Regel keine rechtliche Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland darstellt. Insbesondere die Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs ist nicht davon abhängig, dass ein entsprechender Berufsabschluss vorliegt. Nur in den sogenannten reglementierten Berufen bestehen obligatorische Qualifikationsanforderungen für die Berufsausübung. Für reglementierte Tätigkeiten, im Handwerk also für die selbstständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Gewerbes nach Anlage A der Handwerksordnung (HwO), muss ein festgestelltes Qualifikationsdefizit durch eine Ausgleichsmaßnahme behoben werden. Nach dem Handwerksrecht kann es sich dabei entweder um eine Eignungsprüfung oder um einen Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung ist, handeln.

In der politischen Diskussion über das Anerkennungsgesetz haben Qualifizierungsmaßnahmen, durch welche Unterschiede zwischen einer aus- und inländischen Berufsqualifikation ausgeglichen werden sollen, eine bedeutende Rolle gespielt. Für Bildungsdienstleister/-innen und Betriebe, die ihre ausländischen Beschäftigten weiterentwickeln möchten, ist die Bereitstellung bzw. das Auffinden geeigneter Maßnahmen für die hochgradig individuellen Qualifizierungsbedürfnisse schwierig. Dennoch konnten sich politische Forderungen nach einer staatlichen Garantie für ein flächendeckendes Anpassungsqualifizierungsangebot nebst Finanzierung nicht unmittelbar im Gesetz durchsetzen. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Netzwerks Integration durch Qualifizierung (www.netzwerk-iq.de) die Fachstelle Qualifizierung eingerichtet (www.fachstelle-qualifizierung.de), die sich mit den spezifischen Problemlagen der Anpassungsqualifizierung befasst.

Derzeit lassen sich noch keine Aussagen darüber treffen, ob sich in bestimmten Berufen eine größere Nachfrage nach Qualifizierungsmaßnahmen für Personen mit ausländischen Abschlüssen entwickelt. Entsprechend schwierig ist zurzeit auch noch die Entwicklung eines konzeptionellen Gesamtansatzes. Im Handwerk ist davon auszugehen, dass die handwerklichen Bildungszentren flexibel und zeitnah auf spezielle Nachfragesituationen reagieren können. Die Handwerkskammern stehen bei Bedarf für eine an das Ergebnis des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens anknüpfende Weiterbildungsberatung zur Verfügung.

ABSCHLUSSORIENTIERTE NACHQUALIFIZIERUNG FÜR MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN OHNE FORMALE QUALIFIKATION

Das neue Anerkennungsverfahren setzt voraus, dass im Ausland eine Berufsbildung absolviert und ein formaler Abschluss erworben wurde. Berufliche Erfahrungen werden in diesem Prozess zwar ergänzend berücksichtigt; das Anerkennungsverfahren dient jedoch nicht der Validierung von ausschließlich durch Arbeitserfahrung erworbenen Berufsqualifikationen. Für Menschen, die in ihrem Herkunftsland keine formale Berufsbildung erhalten und berufliche Kompetenzen ausschließlich durch praktische Arbeit erworben haben, ist ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren daher nicht zielführend. Für diesen Personenkreis bietet die Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG/§ 37 Abs. 2 HwO eine optimale Möglichkeit, einen deutschen Berufsabschluss zu erwerben, ohne eine mehrjährige Ausbildung im deutschen Dualen System durchlaufen zu müssen.

Menschen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sind daher individuell darüber zu beraten, ob ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren oder die Externenprüfung ihren persönlichen Zielen und Voraussetzungen am besten gerecht wird. Diese Beratung ist ein zentraler Bestandteil der Einstiegsberatung für Anerkennungsinteressierte, welche die Handwerkskammern anbieten.

Menschen, die eine Externenprüfung anstreben, insbesondere Personen mit Migrationshintergrund, benötigen i. d. R. Unterstützung, um sich auf eine Berufsabschlussprüfung vorzubereiten. In den letzten Jahren hat das BMBF-Programm „Perspektive Berufsabschluss“ zur abschlussbezogenen modularen Nachqualifizierung wesentliche Impulse für die Nachqualifizierung gegeben und in vielen Regionen den Auf- oder Ausbau nachhaltiger Unterstützungsstrukturen – speziell auch für Migrantinnen und Migranten – gefördert (vgl. www.perspektive-berufsabschluss.de).

Der im Folgenden skizzierte Ablaufprozess hat sich als Standard für eine gute Nachqualifizierung aus den regionalen Projekten entwickelt: Zu Beginn erfolgt eine differenzierte Beratung über den Zugang zur Externenprüfung. Bei Men-

schen mit Migrationshintergrund müssen dabei die aktuellen Möglichkeiten des Anerkennungsgesetzes einbezogen werden. Im Anschluss werden die Nachweise zur Berufs- und Bildungsbiografie (z. B. Arbeitszeugnisse, Zertifikate) zur Bestimmung des individuellen Nachqualifizierungsbedarfs analysiert und ein Qualifizierungsplan aufgestellt. Dabei werden Nachweise aus dem Ausland einbezogen und zum Teil fachliche Kompetenzfeststellungen durchgeführt. Dieser Prozess weist hohe Überschneidungen zur Dokumentenprüfung und Qualifikationsanalyse im Rahmen von Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren auf (vgl. OEHME in diesem Heft). Ist eine Nachqualifizierung gemäß eines Qualifizierungsplans absolviert worden, werden die erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen, häufig modulbezogen, festgestellt und so dokumentiert, dass die berufliche Handlungsfähigkeit für die Zulassung zur Externenprüfung glaubhaft gemacht werden kann. In allen Phasen der Nachqualifizierung werden sprachliche Probleme der Zielgruppe angemessen berücksichtigt und der erforderliche Spracherwerb durch geeignete Maßnahmen unterstützt.

Eine den beschriebenen Standards entsprechende Nachqualifizierung trägt dazu bei, Menschen ohne deutschen Berufsabschluss nachhaltig beruflich zu integrieren. Diese Standards, insbesondere für die Dokumentation der Qualifizierungsinhalte, sind im Wesentlichen auch auf Anpassungsqualifizierungsmaßnahmen für Personen, die nur eine teilweise Gleichwertigkeitsbescheinigung erhalten haben, übertragbar.

BESTEHENDE OPTIONEN BEDARFSGERECHT NUTZEN

Das Potenzial der Fachkräfte mit ausländischen Berufsqualifikationen ist von hoher Bedeutung und wird daher durch zahlreiche bildungspolitische Maßnahmen gehoben und weiterentwickelt. Neben der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen durch die neuen Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren bleibt auch der Erwerb eines deutschen Berufsabschlusses über den Weg der Externenprüfung attraktiv, um Beschäftigung zu sichern, Karrieren aufzubauen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Der demografische Wandel und drohender Fachkräftemangel sind gute Gründe dafür, dass sich das deutsche Berufsbildungssystem für Menschen mit Migrationshintergrund verstärkt öffnet und durchlässig zeigt. ■